

Tierschutzverein Muldental e.V. -als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt-

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Tierschutzverein Muldental e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 04668 Grimma.
- (3) Der Verein ist unter der Nummer 1156 im Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen.
- (4) Der Verein ist frei von politischen, beruflichen und kommerziellen Interessen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand ist Grimma.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist:
 - Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens
 - Aufklärung zu Tierschutzproblemen
 - Förderung des Verständnisses in der Öffentlichkeit über das Wesen und Wohlergehen der Heim- und Nutztiere, sowie aller frei lebenden Tiere
 - Verhütung von Tierquälerei, Tiermisshandlung und Tiermissbrauch
 - Veranlassung strafrechtlicher Verfolgung bei Zuwiderhandlung gegen das Tierschutzgesetz und die auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen.
- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - Herausgabe und Verbreitung von Publikationen
 - Aufklärung der Tierhalter und der Bevölkerung durch die Presse, durch Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen
 - die Errichtung und Erhaltung eines Tierheimes bzw. einer Tiernotstation
 - die F\u00f6rderung der Jugend und deren humanistischer Orientierung. Der Verein unterh\u00e4lt eine Jugendgruppe, der die Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres angeh\u00f6ren.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht gewinnorientiert.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Forderungen zur Aufwandsentschädigung für Einsatz im Auftrage des Vorstandes im Interesse des Tierschutzes können nur nach vorheriger Absprache gezahlt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat. Bei Mitgliedern unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Grund eines Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich, entsprechend ihren Möglichkeiten, dem Verein zu dienen und seine Ziele zu fördern. Sie sind zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Jahresbeitrages wird auf der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung beschlossen.
- (4) Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, kann auf Antrag der Beitrag gestundet oder befristet erlassen werden. Hierfür ist der Vorstand zuständig.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen bzw. dem Verein im Besonderen hervorragend verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ebenso kann ein Mitglied für langjährige Verdienste für den Verein als Ehrenvorsitzende/r des Vereines durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet:
 - bei natürlichen Personen durch den Tod
 - bei juristischen Personen durch Auflösung der Institution
 - durch freiwilligen, schriftlich erklärten Austritt, welcher dem Vorstand 3 Monate vor Ende eines Kalenderjahres zugehen muss
 - durch Streichung auf Grund eines Vorstandsbeschlusses.
- (7) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden:
 - bei groben Verstößen gegen die Satzung
 - bei Schädigung der Interessen bzw. des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit
 - bei offensichtlicher Störung des Vereinslebens
 - bei Mitgliedschaft in einer Tierschutzorganisation, welche in ihrem Wirken und Bestreben den Zielen des Tierschutzverein Muldental e.V. widerspricht oder entgegenarbeitet.
- (8) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Beschluss ist unanfechtbar.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Mitglieder unter 18 Jahren werden durch die Erziehungsberechtigten vertreten.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 5 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitaliederversammlung
 - der Beirat.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Er besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister(in)
- dem/der Schriftführer(in)
- einem weiteren Vorstandsmitglied
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden, jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fortdauert.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist innerhalb von 6 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes muss gewährleistet sein. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl.

§ 7 Aufgabenbereich des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Erstellung der erforderlichen Jahrespläne und -abrechnungen
 - Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - Ordentliche Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern
 - Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen benannten Stellvertreter kann schriftlich, telefonisch oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr einmal statt. Sie ist außerdem vom Vorstand einzuberufen, wenn 10% der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

 Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses - Entlastung des Vorstandes

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes

- Wahl von 2 Rechnungsprüfern

- Festlegung der Beitragshöhe für das kommende Geschäftsjahr
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen

- Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins

- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(4) Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von ¾ der erschienenen

Mitglieder notwendig.

- (5) Zur Auflösung des Vereins ist eine 4/5 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder einzuholen.

(7) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

- (8) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Durchführung der Vorstandswahl ist von mindestens 2 genannten Vereinsmitgliedern vorzunehmen.

§ 10 Kassenprüfung

(1) Zwei unabhängige Vereinsmitglieder, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und in der Mitgliederversammlung gewählt wurden, sind berechtigt, die Kassenführung zu prüfen und verpflichtet, einen Kassenbericht zu erstellen und diesen der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 11 Der Beirat

(1) Der Beirat besteht aus Beratern verschiedener Fachgebiete und hat die Aufgabe, dem Vorstand Vorschläge für die fachliche und satzungsgemäße Arbeit des Vereins zu unterbreiten. Er besteht aus Veterinärmedizinern, Humanmedizinern, Juristen, Pädagogen, Journalisten u.a. und unterstützt die Vereinsarbeit aktiv. Die Mitglieder werden im Bedarfsfall zu Fachauskünften herangezogen. Die Mitglieder des Beirates müssen dem Verein nicht angehören.

§ 12 Anträge an die Mitgliederversammlung

(1) Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen. Dringlichkeitsanträge können nur in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden. (1) Der Verein kann sich einer Dachorganisation seiner Wahl anschließen.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit in § 9 festgelegter Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden zwei Mitglieder des Vorstandes zu Liquidatoren benannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach Vorschriften des BGB § 47 ff.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke ist das Vermögen des Vereins schnellstmöglich und ausschließlich zugunsten einer steuerbegünstigten Körperschaft des Tierschutzes für Tierschutzaufgaben zu verwenden. Die Festlegung des Empfängers ist in der

Mitgliederversammlung zu Vereinsauflösung zu beschließen.

§ 15 Redaktionelle Änderungen

(1) Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung evtl. notwendig werdende redaktionelle Änderung vorzunehmen.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Die Vereinssatzung wurde am 15.04.2009 in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Grimma, 16.04.2009